

kungen nur in dem Umfang erfolgen, wie es für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug **zulässig** und **unumgänglich** ist. Diese Grundsätze zeugen von der Verantwortung der sozialistischen Gesellschaft gegenüber den Strafgefangenen.

6. Die Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle Bürger — eingeschlossen darin der Schutz des Lebens, die Förderung und Erhaltung der Gesundheit und der "Arbeitskraft (vgl. Art. 35 Verf.) — ist gültige Leitlinie staatlichen Handelns auch gegenüber den Strafgefangenen. Sie ist als gesetzliche Bestimmung von wesentlicher Bedeutung für die gesamte Gestaltung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug, weil die abgeleiteten Aufgaben auch von erheblicher erzieherischer Wirkung sind, da sie sich nicht auf einzelne Regelungen des Gesetzes, wie etwa den Gesundheitsschutz und die medizinische Betreuung, beschränken, sondern den Vollzug in seiner Gesamtheit durchdringen.

Die in der sozialistischen Gesellschaft generell für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit, die Hygiene und das Zusammenleben in der Gemeinschaft geltenden hohen Maßstäbe und die staatliche Garantie ihrer unmittelbaren Realisierung sind auch für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Strafgefangenen während des Vollzuges bestimmend. Das findet in der Tatsache, daß die Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Strafgefangenen in diesem Gesetz eine umfassende und prinzipielle rechtliche Ausgestaltung erfahren haben, sichtbaren Ausdruck (vgl. §§ 42 bis 47).

§ 4

- (1) Im Strafvollzug ist die sichere Verwahrung der Strafgefangenen zu gewährleisten und eine für die Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderliche und das Zusammenleben in der Gemeinschaft notwendige Ordnung und Disziplin durchzusetzen.
- (2) Die Anwendung von anderen als in diesem Gesetz vorgesehenen Disziplinär- und Sicherungsmaßnahmen ist nicht zulässig.
1. Im § 4 sind solche grundsätzlichen Prinzipien des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug erfaßt, die ausgehend vom